



DWV – Peter Koch, Im Langenrech 7, D-66663 MERZIG

An
Dr. Stefan Lütkes
-Referat N II 1-
Naturschutz und Landschaftspflege
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Peter Koch

Im Langenrech 7
D-66663 MERZIG

☎ +49 (0) 2747 – 30 45 (GeschSt)

✉ peterkoch@d-w-v.de

@ www.d-w-v.de

15. Dezember 2016

Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes

Aktenzeichen: N II 1 – 70301/10-04

Stellungnahme des DWV nach § 47 GGO

Sehr geehrter Herr Dr. Lütkes,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.a. Betreff, die der Deutsche Wildschutz Verband aufgrund der knappen Terminvorgabe (E-Mail-Anschreiben vom 02.12.2016 mit Vorlagetermin 16.12.2016) in der nötigen Kürze wie, nachfolgend fristgerecht einreicht.

Gegenstand unserer Stellungnahme zum o.a. Entwurf der Novelle BNatSchG:

5. § 44 Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassene oder von einer Behörde durchgeführte Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:

Sparkasse Neunkirchen
BIC: SALADE51NKS
IBAN: DE24592520460028001117

St.-Nr.: 020 / 140 / 02769

Amtsgericht Merzig
VR - 1567
Verbandssitz: Merzig
Anerkennung durch BMU
Az.: N I 5 – 70304/91

DWV-Geschäftsstelle
ImSeifer Hof 4
D-57520 MOLZHAIN
Tel.: 02747 – 30 45
Fax.: 02747 – 30 45

Vorstand:

Friedrich Brenner
Peter Koch
Helma Wagner-Sjöo

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Wir halten die geplante Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) an der vorgenannten Stelle für höchst brisant, da hierbei zentrale Belange des Naturschutzes bei der Errichtung von Windkraftanlagen zum Nachteil von Wildtieren und damit der Natur erhebliche Nachteile erfahren. Diese gestalten sich derart, dass besonders Vögel und Fledermäuse künftig einer dramatischen Verschärfung der Bedrohung ausgesetzt sein werden. Diese Tatsache widerspricht nicht nur begrifflich, sondern deutlich bedeutungsvoller auch dem Inhalt und Wesen nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Das ist aus unserer Sicht inakzeptabel.

Eine Emnid-Umfrage vom Oktober dieses Jahres zeigt, dass sich bis zu 87 Prozent der Befragten gegen Windkraft im Wald aussprechen, was durchaus als ein deutliches Votum auch der Bevölkerung gegen eine weitere Verschlechterung der Lebenssituation der betroffenen Wildtiere gewertet werden muss.

Die beabsichtigte Neufassung des § 44 Bundesnaturschutzgesetz soll und würde das bisherige Tötungs- und Verletzungsverbot von Wildtieren zu einem sehr zweifelhaften Vorteil umgehen, wenn eine „Beeinträchtigung“ zum Beispiel beim Bau von Windkraftanlagen als „unvermeidbar“ angesehen würde (... von wem und mit welchem Interesse eigentlich?). Das heißt, es dürfen sowohl betriebs-, aber auch bau- und anlagenbezogene Risiken für Vögel und Fledermäuse entstehen, die dann Kraft Gesetzes als hinnehmbar deklariert werden.

Dies ermöglicht es Windparkbetreibern, Ausnahmegenehmigungen vom Tötungsverbot zu erhalten. Wenn das Gesetz (nach der Novelle) dies als quasi „Präzedenzfall“ für einen bestimmten Unternehmensbereich erlaubt, wie werden Sie dann künftig Antragstellern aus weiteren Unternehmensbereichen (wie z.Bsp. Autobahnbau, Bahntrassen etc.), die zweifelsfrei folgen werden, entgegenreten?

Die mögliche und durchaus wahrscheinliche Folge wird sein, dass eine sehr gut gelungene Rechtsnorm, die einst als ein wirksames Bollwerk gegen die Zerstörung der Natur geschaffen wurde, nach ihrer Novellierung zu bröckeln beginnt.

Niemand von uns möchte sich vorstellen, dass dies die Absicht der Verantwortlichen in der Politik ist.

Die kürzlich veröffentlichte Studie „Windenergie im Lebensraum Wald“ von Dr. Klaus Richarz, die im Auftrag der Deutschen Wildtier Stiftung entstanden ist, belegt, dass schon heute rund 250.000 Fledermäuse und über 12.000 Greifvögel pro Jahr durch Windenergieanlagen getötet werden.

Und nun soll ausgerechnet eine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes dazu beitragen, dass sich diese alarmierenden Zahlen nochmals signifikant erhöhen werden? Wie wollen Sie ein „neues“ Gesetz zum Schutze der Natur, das mit solch zerstörerischer Konsequenz ausgestattet ist, den Menschen, den Wählerinnen und Wählern in Deutschland erklären?

Die Gesetzesänderung im von uns hier beschriebenen Bereich wird dadurch begründet, dass dem Ausbau der Windenergie öffentliches Interesse zugrunde liege.

Wen meinen Sie mit „öffentlich“ bzw. „Öffentlichkeit“?

Meinen Sie die Betreiber der Windkraftanlagen oder meinen Sie die 87 Prozent der Bevölkerung einschließlich der mittlerweile unzähligen Interessengruppen in Deutschland, die diese Zerstörung der Natur, die unter dem Deckmantel alternativer Energiegewinnung mit Nachdruck ablehnen?

Wir erteilen einer Alternative, die ein Übel durch ein anderes, mindestens gleich schlimmes ersetzt, eine klare Absage.

Lassen Sie uns aber an dieser Stelle genauso deutlich betonen, dass wir die Entwicklung und den Betrieb alternativer und erneuerbarer Energiegewinnung befürworten. Dies aber mit hohem Sachverstand und einer guten handwerklichen Umsetzung.

Wir bitten darum, den § 44 BNatSchG (Novellierungsentwurf) in der in Ihrem Schreiben genannten Form und dem von uns beschriebenen Bereich zu verwerfen oder derart abzuändern, dass nicht Wildtiere und Natur nachhaltig Schaden erfahren müssen.

Für die weitere fachliche Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung und sind darüber hinaus auch bereit, konstruktiv mit unserer Fachexpertise an Lösungen mitzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen,
für den Vorstand des DWV

